



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

März 2013

1 Allgemeines

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt), der Zivilprozessordnung (Art. 296a) und des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7) dauerte vom 4. Juli bis zum 7. November 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen.

Geantwortet haben alle Kantone, 6 politische Parteien und 33 Organisationen. Weitere 21 nicht offiziell eingeladene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer reichten eine Stellungnahme ein. Insgesamt gingen damit 86 Stellungnahmen ein.

7 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Generelle Beurteilung der Revision

Generell haben die meisten Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer den Entscheid begrüsst, den Kindesunterhalt mit dem Ziel zu revidieren, den Anspruch des Kindes auf Unterhalt zu stärken und die Gleichbehandlung von Kindern verheirateter und nicht verheirateter Eltern sicherzustellen. Begrüsst haben dies alle Kantone mit Ausnahme des Thurgaus. Ebenso haben alle politischen Parteien ihre grundsätzliche Zustimmung ausgedrückt (CVP, EVP, FDP, Grüne, SP und SVP). Die Mehrzahl der übrigen Teilnehmer (49) hat sich ebenfalls grundsätzlich positiv geäußert (alliance F, CROP, DJS, Donna2, FSP, GeCoBi, KBKS, KO-KES, KV, NKS, Pro Familia, SAV, SBLV, SGB, SGF, SGV, SKG, SKJP, SKOS, SKS, SSV, SVA, SVAM, SVBB, svf, SVR, TS, Uni GE, Unil, VeV, CP, DJZ, Dolfi, eifam, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, FER, FZ LU, FZ ZH, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, Hausheer/Spycher, IKAG, JuCH, KIFS, Reiser Anne, SP F, VUK).

Einige Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben jedoch auch darauf hingewiesen, dass die derzeitige Situation eigentlich gar keine gesetzgeberischen Massnahmen erfordere (TG, Unil, Hausheer/Spycher). Auch besteht die Auffassung, dass das in die Vernehmlassung geschickte Projekt nicht genügend ausgereift und durchdacht sei (CROP, GeCoBi, IGM, mannschafft, VeV, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, Hausheer/Spycher, VUK).

3.2 Grundsätzliche Ablehnung des Vernehmlassungsentwurfs

Obwohl sie im Grundsatz von der Notwendigkeit einer Revision des Kindesunterhaltsrechts überzeugt sind, lehnen verschiedene Teilnehmer und Teilnehmerinnen den Vorentwurf ab (Donna2, GeCoBi, IGM, mannschafft, Movimento Papageno, KIFS, VUK). Dies aus verschiedenen Gründen:

- Es sei an der Zeit, das gesamte Unterhaltsrecht nach einer Scheidung umfassend zu revidieren und beide Elternteile zu ermutigen, nach einer Scheidung rasch ihre finanzielle Un-

¹ Conférence latine des chefs des départements de justice et police (CLDJP), economiesuisse, Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst, Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Verband für Seniorenfragen, Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen.

- abhängigkeit zu erlangen (CROP, Donna2, GeCoBi, männer.ch, mannschaft, EKFF, KIFS, Reiser Anne).
- Andere werfen dem Projekt vor, dass es ein überholtes, rückwärtsgewandtes Familienmodell zementiere, namentlich mit Bezug auf die Aufteilung der Familienaufgaben (CROP, GeCoBi, IGM, männer.ch, VeV, VUK), und einseitig die Mütter begünstige (mannschaft, Movimento Papageno) respektive väterfeindlich sei (CROP, GeCoBi, IGM, mannschaft, VeV, VUK). Es müsse nun das Prinzip der hälftigen Betreuung gesetzlich verankert werden (Movimiento Papageno).
 - Vereinzelt kritisieren, dass der Auftrag an den Bundesrat durch das Parlament gemäss der Motion 11.3316 Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates « Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall und Neufassung der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern » nicht respektiert würde, da das Projekt keinerlei konkreten Vorschlag formuliere, um das Einvernehmen zwischen den Eltern zu fördern (CROP, männer.ch).
 - Die zentrale Problematik der ungleichen Behandlung der Eltern werde nicht korrekt behandelt, die Ablehnung einer Mankoteilung sei inakzeptabel (KIFS).

3.3 Allgemeine Bemerkungen zur Vorgehensweise

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedauern, dass die Familienrechtsrevisionen, die das Kind betreffen², nach Belieben gemäss den einzelnen parlamentarischen Vorstössen in Teilbereichen und in einer unnötigen Eile erfolgen würden. Eine echte Koordination bezüglich der übernommenen materiellen Änderungen oder deren Inkrafttreten fehle (NKS, Unil).

Andere nehmen insbesondere Anstoss daran, dass die Revision des Unterhaltsrechts nicht gleichzeitig mit der Revision der elterlichen Sorge behandelt werde (CROP, SBLV, SKG, SVAM, Uni GE, DJZ, EKFF, FZ LU, FZ ZH, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, SP F) und wünschen, dass die beiden Revisionen wenigstens gleichzeitig in Kraft gesetzt würden (SP).

Schliesslich bemängeln einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer den Umstand, dass zur Ausarbeitung des Entwurfs keine Expertenkommission beigezogen wurde. Sie verlangen daher, dass untersucht werde, für die weiteren Arbeiten eine solche einzusetzen (KOKES, FER, Unil, Uni GE, Hausheer/Spycher). Eine Gruppe bestehend aus Vertretern der verschiedenen Interessengruppen, der Kantone und Gemeinden, des Bundesamts für Statistik, aus Spezialisten der Sozialhilfe, der Inkassohilfe und aus dem Steuerbereich, sowie mit Vertretern aus Psychologie und Soziologie etc. sollte den Vorschlag weiterbearbeiten (CROP).

3.4 Notwendigkeit einer weitergehenden Revision und Vorschläge

Zahlreiche Teilnehmer und Teilnehmerinnen fordern eine weitergehende Revision und unterbreiten dazu verschiedene Vorschläge:

- Es wird für notwendig erachtet, eine umfassendere Revision durchzuführen, welche das gesamte Unterhaltsrecht in einer Totalrevision neu regle (GeCoBi, männer.ch, mannschaft, EKFF).
- Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vertreten die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die prekäre finanzielle Situation vieler betroffener Kinder nicht wirklich verbessern würden und daher weitere Vorkehrungen getroffen werden müssten, um das Unterhaltsrecht des Kindes zu stärken und die Armut zu bekämpfen. Vorgeschlagen wird die gleichzeitige Einführung eines Mindestunterhaltsbeitrages (AG, BS, GR, NE, CVP, Grüne, SP, alliance F, DJS, FSP, KBKS, KV, Pro Familia, SBLV, SGB,

² Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Namensrecht, elterliche Sorge, Unterhaltsrecht, Adoptionsrecht.

- SKG, SKJP, SKOS, SKS, SSV, SVAMV, svf, TS, Uni GE, EFS, eifam, EKF, EKFF, EKKJ, IKAG, KIFS, SP F). Für dessen Bemessung wird auf die Höhe der maximalen einfachen AHV- bzw. IV-Waisenrente verwiesen (GR, CVP, Grüne, SP, SGB, SKG, SKOS, EFS, EKF, IKAG, SP F). Soll der garantierte Mindestunterhalt nicht nur bedürftigen Familien nach einer Trennung oder Scheidung, sondern unabhängig vom Zivilstand gewährt werden, sei die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene zu prüfen (SKOS). Eine Teilnehmerin hingegen begrüsst, dass im Vorentwurf kein gesetzlicher Mindestunterhaltsbeitrag vorgesehen werde (FDP).
- Bedauert wird insbesondere, dass die zentrale Problematik der Mankofälle nicht gelöst, keine Mankoteilung eingeführt und damit das Verfassungsgebot der Gleichstellung der Geschlechter nicht umgesetzt werde (alliance F, DJS, Donna2, GeCoBi, IGM, KV, Pro Familia, SGF, SVAMV, svf, EKF, EKFF, EKKJ, KIFS).
 - Es wird auch die Auffassung vertreten, dass die Revision den Unterhalt an das volljährige Kind mitumfassen sollte (BS, SO, DJS, Donna2, mannschaft, IGM, SBLV, SKG, SKOS, SSV, SVAMV, Uni GE, eifam, EKFF, EKKJ, Hausheer/Spycher).
 - Eine Definition des Begriffes « Kindeswohl » wird gewünscht, um der Praxis eine Richtlinie zu geben, wie der gesunden Entwicklung eines Kindes Rechnung getragen werden könnte (FSP). Andererseits wird der Begriff des « Kindeswohls » als hochbelastet erklärt und dessen Ersatz durch den Begriff « Kinderförderung » und « zur Förderung des Kindes » gefordert (IGM, GeCoBi).
 - Einige Teilnehmer und Teilnehmerinnen befürworten den Entscheid des Bundesrats ausdrücklich, die Wahl der Aufgabenteilung den Eltern zu belassen und im Gesetz kein Lebensmodell zu fixieren (GR, alliance F, SBLV, SGF, SKG, EKF, EKFF, Hausheer/Spycher, VeV). Umgekehrt wird im Vorentwurf die Fortschreibung von vergangenen Rollenstereotypen gesehen und dieser wegen der Ungleichbehandlung von Müttern und Vätern abgelehnt (CROP, Donna2, GeCoBi, IGM, männer.ch, mannschaft, Movimento Papageno, SVBB, VeV, VUK). Es sei vom Modell der Mutter als Betreuerin und dem Vater als Versorger wegzukommen sei (CROP). Angeregt werden daher verschiedene Modelle, die von einer hälftigen Betreuung und Unterhaltsverantwortung ausgehen, da die Eltern bei einer Trennung oder Scheidung gleichermaßen in der Pflicht stehen würden, zur materiellen Sicherheit und Betreuung ihres Kindes beizutragen. Ziel der Revision müsse es sein, die Aufgabenverteilung zwischen Vater und Mutter so zu regeln, dass beide ihre gemeinsame Verantwortung sowohl für die tägliche Sorge als auch für den Unterhalt übernehmen könnten (Donna2, GeCoBi, IGM, männer.ch, mannschaft). Vorzusehen sei generell eine 50:50 Betreuungslösung oder das Prinzip der alternierenden Obhut. Wenn ein Elternteil seinen Betreuungsanteil delegieren wolle, soll ihm dies nach eigenem Ermessen freistehen (CROP, Donna2, IGM, movimento papageno, VUK). Bei einer ausgeglichenen Betreuung durch beide Elternteile würden sich die Unterhaltszahlungen erübrigen (VeV). Es fehle eine gesetzliche Vorgabe zur Aufteilung der Betreuungsaufgaben, wonach grundsätzlich beide Eltern gleichberechtigt sind und eine gleichmässige Verteilung bevorzugt werden soll, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (Dolfi). Könnten sich die Eltern nicht über die Regelung der Betreuung einigen, sei eine gerichtlich angeordnete Zwangsmediation vorzusehen (IGM).
 - Die Revision müsse zudem steuerrechtliche Fragestellungen, insbesondere die Kinderabzüge, einbeziehen (CROP, IGM, SBLV, SKG, VeV). Ebenfalls Berücksichtigung finden sollten Fragen der Familienpolitik, die Ergänzungsleistungen, die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und die Sozialhilfe (FSP, Pro Familia, CP, SKOS, SKS, DJZ, VeV, Hausheer/Spycher). Auch eine Neuregelung der AHV, namentlich im Bereich der Erziehungsgutschriften, sollte geprüft und vorgenommen werden (SP, SBLV, SKG, SVAMV). Alle Erlasse im Sozialversicherungsrecht seien zu überprüfen (VeV).

- Der Bund wird aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Dachverbänden oder Koordinationsplattformen zu schaffen, welche sich gesamtschweizerisch um die Belange von Kindern kümmern sollen, indem sie z.B. interkantonalen Austausch, Weiterbildung und internationale Vernetzung ermöglichen (SP).

4 Allgemeine Beurteilung einzelner Änderungen

4.1 Betreuungsunterhalt (Art. 276 und 285 VE-ZGB)

4.1.1 Allgemein

Allgemein gut aufgenommen wurde der Vorschlag, die von Eltern und Dritten für die Betreuung der Kinder zu leistenden Aufwendungen im Kindesunterhalt zu berücksichtigen. Insbesondere die zivilstandsunabhängige Gleichstellung von Alleinerziehenden und die Verbesserung der Situation von nicht verheirateten Alleinerziehenden wird hervorgehoben (AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SZ, SO, TI, UR, ZG, ZH, CVP, EVP, Grüne, SP, SVP, alliance F, DJS, KV, männer.ch, mannschaft, SAV, SBLV, SGB, SKG, SKOS, SSV, SVAMV, SVBB, SVR, SKS, TS, EFS, eifam, EKF, EKFF, EKKJ, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, JuCH, Reiser Anne). Kritische Stimmen unter den Befürwortenden mahnen, wenn kein bedarfsdeckender Unterhaltsbeitrag festgelegt werden kann, würde sich das Armutsrisiko erhöhen und die Betreuungssituation für Scheidungskinder verschlechtern unter Entlastung des unterhaltspflichtigen Ehegatten zulasten der öffentlichen Hand (AG). Die Aufwendungen der Gemeinden für die Bevorschussung von Kinderalimenten dürften deshalb zunehmen (BE, SO, TI), allerdings sei etwa in gleichem Umfang mit einem Rückgang der Aufwendungen in der Sozialhilfe für die Unterstützung von Alleinerziehenden und ihrer Kinder zu rechnen (SO).

Abgelehnt wird von einer Teilnehmerin, dass das Kind allein Gläubiger von Unterhaltsleistungen werden soll, die sowohl ihm wie auch dem betreuenden Elternteil geschuldet seien. Dies sei unrealistisch, da das Kind die Verantwortung für die Verwaltung dieser Beiträge nicht übernehmen könne. Es müsse im Gegenteil Übereinstimmung bestehen zwischen der Gläubigerrolle und der Verantwortung für die Verwaltung der finanziellen Mittel eines Haushalts. Werde auf das einzelne Kind anstelle des Haushalts abgestellt, so sei es möglich, dass die Leistungen an die einzelnen Kinder die eigentlich benötigten Mittel eines Haushalts überschreiten würden und der Schuldner zu viel leisten müsse (CROP). Auch sei es aus psychologischer Sicht nicht akzeptabel, dass das Kind dem betreuenden Elternteil Unterhalt schulde, diesen sozusagen für seine Leistung zahlen müsse (CROP, Donna2). Negativ beurteilt wird auch, dass mit dem Betreuungsunterhalt in erster Linie Mütter favorisiert würden. Es werde kein Anreiz für die Mütter geschaffen, einer mindestens teilweisen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Durch die Unterlassung eigener Erwerbstätigkeit entstehe ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Dies setze falsche Anreize (mannschaft, Movimento Pagageno, VUK).

Es werde ein falsches Signal gesetzt, da der Elternteil, der Pflege und Erziehung leiste, möglichst keine Erwerbstätigkeit anstreben solle (KOKES, Unil). Die Eltern würden gezwungen, sich um die Obhut für das Kind zu streiten, um überhaupt Unterhaltsbeiträge zu erhalten. Das Kind, das vor den elterlichen Konflikten zu schützen sei, werde damit gesetzlich bedingt zum Streitobjekt (Reiser Anne). Bei paritätischer Betreuung würden sich die Unterhaltszahlungen ohnehin erübrigen (VeV).

4.1.2 Bemessungskriterien

Es wird vielfach hervorgehoben, dass mangels verbindlicher Tabellen oder Richtlinien der Bund die Kriterien zur Beitragsbestimmung festlegen müsse und dies nicht den Gerichten überlassen bleiben dürfe. Der Gesetzgeber soll die Bemessung definieren (AG, BE, BS, GR, LU, SO, VD, ZG, ZH, SVP, alliance F, Donna2, DJS, GeCoBi, Geiser/Sutter-

Somm/Schwander, mannschaft, SAV, SKOS, SBLV, SVA, SVAMV, SVR, SVV, Uni GE, VeV, eifam, EKFF, EKKJ, Hausheer/Spycher, IKAG, KIFS, VUK). Ansonsten werde die heute bereits bestehende und unhaltbare Situation, wonach sich die Berechnungsart und Höhe der Kinderunterhaltsbeiträge je nach Gericht oder Behörde, also je nach Aufenthaltsort des Kindes, unterscheide, verschlimmert. Dies sei willkürlich, weshalb die massgebenden Kriterien für eine Unterhaltsbemessung im ZGB oder in einer ergänzenden Bundesverordnung aufzuführen seien (ZH). Der Systemwechsel bedeute eine grosse Herausforderung für die Gerichte, da die bis heute angewendeten Berechnungsmethoden nicht mehr gelten würden und neue Formeln sowie Tabellen entwickelt werden müssten (SO). Es sei zudem mit einer Flut von Klagen auf Anpassung der Unterhaltsbeiträge und einem Mehraufwand der Behörden zu rechnen, weil dies als Abänderungsgrund bisheriger Unterhaltsbeiträge gelten solle (SO, SZ).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die konkrete Bezifferung des Betreuungsunterhaltes nicht einfach sei (BE, VD). Fraglich sei, ob sich dieser bspw. nach der konkreten Erwerbseinkünfte im Einzelfall bemessen soll oder ob von einem Durchschnittsbetrag auszugehen sei. Wie soll in Situationen verfahren werden, in denen der betreuende Elternteil auf ein sehr hohes Einkommen zu Gunsten der Kinderbetreuung verzichtet? Auch bestehe die Gefahr, dass der eigentliche Kindesunterhalt mit dem Betreuungsunterhalt vermischt und ein Betrag als Betreuungsunterhalt verbraucht werde anstelle von Rückstellungen für das Kind. Der Betreuungsunterhalt sollte daher immer separat ausgewiesen werden (BE). Es stelle sich aber auch die Frage, was anzuordnen sei, wenn sich unverheiratete Eltern die Betreuungs- und Erwerbsarbeit gleichmässig teilen, zwischen ihnen aber ein grosser Einkommensunterschied bestehe (ZH).

4.1.3 Dauer

Einzelne Organisationen verlangen unter Verweis auf das deutsche Recht eine zeitliche Begrenzung des Betreuungsunterhalts auf drei Jahre (IGM, mannschaft). Nach dem dritten Lebensjahr sei eine Betreuung in familienexternen Einrichtungen zumutbar. Die Kosten hierfür seien zu teilen (männer.ch). Eine Teilnehmerin hält einen einheitlichen Betreuungsunterhalt bis zur Vollendung des 6. Altersjahrs für angezeigt, wobei Drittkosten nicht mit zu berücksichtigen seien, sondern nur die Betreuung durch die Eltern. Die Drittbetreuung dürfe nicht gefördert werden (SVP). Generell solle aber eine viel kürzere Dauer vorgesehen werden als bisher. Die Formel des Bundesgerichts, wonach keine volle Erwerbstätigkeit zumutbar sei bis zum 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes, und nur eine Teilzeiterwerbstätigkeit, wenn das jüngste Kind 10 Jahre alt ist, sei unhaltbar (Donna2, mannschaft). Demgegenüber wird eine Befristung auf drei Jahre abgelehnt und betont, dass der Betreuungsunterhalt solange geschuldet sei, bis das jüngste Kind 16 Jahre alt sei. Sozialhilfeabhängige Alleinerziehende würden ansonsten in die Erwerbstätigkeit gedrängt unter Schwächung des Betreuungsumfeldes der Kinder (NKS). Die Unterhaltsklage des Kindes soll rückwirkend für fünf Jahre vor Klageerhebung möglich sein. Dies stärke den Anspruch des Kindesunterhalts (SBLV, SKG, SVAMV). Andere sehen wiederum keinen Anlass, den Eltern vorzuschreiben, wie lange sie die Kinder persönlich betreuen dürfen (SVR).

4.2 Vorrang der Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind

Die Einführung des Vorrangs der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind wird mehrheitlich ausdrücklich begrüsst (AG, BE, BL, FR, GE, JU, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH, CVP, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP, alliance F, DJS, FSP, männer.ch, mannschaft, NKS, Pro Familia, SBLV, SKG, SKJP, SKOS, SKS, SSV, SVA, SVAMV, TS, Uni GE, Unil, CP, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, JuCH, KIFS, FZ ZH, VUK) oder zumindest im Ansatz (Donna2) respektive als blosser Regelfall (KOKES) gutgeheissen. Sie wird aber auch abgelehnt (BS, CROP, SAV, SVR, Geiser/Sutter-Somm/Schwander), da der Rechtsprechung der not-

wendige Spielraum belassen werden soll (Hausheer/Spycher; weitere Ausführungen erfolgen hinten unter Art. 276a VE-ZGB in Ziff. 5.7).

4.3 Vereinheitlichung der Praxis bezüglich der Inkassohilfe

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äussert sich positiv dazu, die Leistungen der Inkassohilfe mittels Verordnung durch den Bundesrat zu vereinheitlichen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, NE, SG, SH, SO, SZ, TI, VD, ZH, CVP, EVP, Grüne, SP, alliance F, CROP, DJS, Donna2, FSP, IGM, männer.ch, NKS, ProFamilia, SBLV, SKG, SKJP, SKOS, SKS, SSV, SVAMV, SVBB, SVR, TS, Uni GE, VeV, Dolfi, eifam, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, FZ ZH, IKAG, KIFS, Geiser/Sutter-Somm/Schwander). Es gibt jedoch Bedenken, diese Kompetenz alleine dem Bundesrat zukommen zu lassen. Vielmehr sollten die Eckpunkte der Leistungen, die die Kantone und Gemeinden verpflichten, im Gesetz selbst aufgeführt werden (GR). Bei der Ausarbeitung der Verordnung sollen Fachleute des Unterhaltsrechts und der Alimentenhilfe beigezogen werden (KOKES, SVA) und die Anliegen der Kantone sollen berücksichtigt werden (AR, SG, TI, ZH). Angeregt wird, dass in der Verordnung auch definiert werde, welche Anforderungen die künftigen Fachstellen zu erfüllen hätten (BE, SVA). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden seien nicht geeignet und verfügten nicht über die nötigen Fachkenntnisse (KOKES, SVA, Unil).

Der Vorschlag stösst jedoch auch auf grundsätzliche Ablehnung (GE, LU, NW, TG, FDP, SVP, SGV, CP, FER, VUK). Betont wird zudem, dass jedes Dossier ein Einzelfall sei und deshalb kein Leistungskatalog festgeschrieben werden dürfe (GE).

4.4 Mankofälle

4.4.1 Mankoteilung

Die vorgeschlagene Lösung wird von verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern positiv aufgenommen (BE, männer.ch, Unil) oder zumindest als unter den gegebenen Umständen beste Lösung beurteilt, wenngleich das Fehlen einer Mankoteilung bedauert wird (AR, GR, OW, SO, SZ, TG, TI, SAV, SSV, SVR). Die Lösung befriedige nicht restlos und entsprechende Koordinationsbemühungen sollten auf der Traktandenliste des Gesetzgebers bleiben (Hausheer/Sypcher).

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bemängeln den Verzichtsentcheid des Bundesrates und würden eine gesetzliche Mankoteilung begrüßen (AG, BL, BS, GE, GR, NE, ZG, ZH, CVP, SP, AllianceF, DJS, GeCoBi, Pro Familia, SBLV, SGF, SGB, SKOS, SKS, SVA, SVBB, SVAMV, svf, TS, DJZ, EFS, eifam, EKF, EKKJ, FZ LU, FZ ZH, IKAG, JuCH, KIFS, SP F, Uni GE) oder zumindest deren Prüfung als Variante (BL).

Zur Umsetzung der Mankoteilung seien unbedingt alternative Vorschläge zu prüfen (SKOS). Selbst das Bundesgericht habe bereits auf die Defizite der einseitigen Mankoüberbindung hingewiesen. Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Lösung werde weiterhin ein Elternteil – meist die Frau – nebst der Hauptverantwortung für die effektive Betreuung des Kindes gezwungen, die Verantwortung für dessen finanziellen Unterhalt zu tragen. Die Stossrichtung der Revision – das Wohl des Kindes – werde nicht konsequent umgesetzt. Die Nichtbehebung der Mankoproblematik sei eine Rechtsverweigerung (EFS, eifam, EKF).

Mit der Festschreibung der Mankoteilung werde der Druck auf die Kantone erhöht, die jeweilige Fürsorgeregelung anzupassen (FZ LU). Zustimmung findet die Einführung der Mankoteilung bei einer gleichzeitigen Koordinierung der Sozialhilfe (JU, CP, FER).

4.4.2 Unantastbarkeit des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners

Die Unantastbarkeit des Existenzminimums des Schuldners wird vielfach in Frage gestellt und abgelehnt (AG, BL, BS, GE, GR, JU, NE, ZH, alliance F, DJS, NKS, Pro Familia, SKG, SKS, TS, Uni GE, DJZ, EFS, eifam, EKF, EKFF, EKKJ, FZ LU, FZ ZH, SP F). Ein Festhalten an diesem Prinzip stehe in klarem Widerspruch zum Ziel einer Stärkung der Unterhaltsansprüche des Kindes, dessen Bedürfnisse an erster Stelle stehen würden und rechtlich bestmöglich abgesichert werden müssten. Ausserdem werde eine Ungleichheit geschaffen, die dem Grundsatz entgegenstehe, dass selbst nach einer Trennung oder einer Scheidung weiterhin beide Elternteile gemeinsam für den Unterhalt der Kinder zu sorgen hätten (CVP).

Kritisiert wird, dass sich der Anspruch auf Kindesunterhalt an der Leistungsfähigkeit des Schuldners bemessen soll, dies im Gegensatz zu allen anderen Schulden. Dort werde dann erst auf Vollstreckungsstufe der Schutz des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vorgesehen. Es sei nicht einsichtig, weshalb ein Unterhaltsschuldner besser geschützt sein soll als jemand, der in Schulden gerät, weil er über seine Verhältnisse lebt oder einen Schaden verursacht (EKF). Der Schutz des Existenzminimums sei Sache des Vollstreckungsrechts, nicht des materiellen Rechts und bleibe über die Vollstreckung gewahrt (DJS, EKF). Es soll nicht bereits die den Unterhalt festsetzende Behörde das Existenzminimum des Pflichtigen festlegen, sondern dieses soll erst, wie bei andern Schulden auch, bei einer Betreibung berücksichtigt werden (KBKS, SKOS).

Es wird jedoch auch ausdrücklich begrüsst, dass nicht in das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners eingegriffen wird (Geiser/Sutter-Somm/Schwander), selbst wenn aus zivilrechtlicher Sicht nichts dagegen sprechen würde (KOKES). Im Übrigen sei das Budget des betreuenden Elternteils, welches sich nach den Richtlinien der Sozialhilfe berechne, unter Umständen höher als dasjenige des zahlenden Elternteils, welcher sich nach dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum auszurichten habe (BE, CROP, männer.ch). Meistens habe also der Vater als Zahlvater nur das betreibungsrechtliche Existenzminimum zur Verfügung, während die Mutter das höhere soziale Existenzminimum erhalte und das Kind sogar den gebührenden Unterhalt (mannschafft).

4.4.3 Kompetenzfrage und Harmonisierung der Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung

Die prekäre finanzielle Lage von Einelternfamilien werde nicht gelöst, solange die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche und die finanzielle Unterstützung durch das Gemeinwesen in Form der Alimentenbevorschussung oder der Sozialhilfe nicht wirksam koordiniert werden. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen müsse eingehend untersucht werden. Es sei zu prüfen, ob man nicht von einer ungeschriebenen Bundeskompetenz ausgehen müsse (SP). Der Bund verfüge über eine Querschnittskompetenz, die in Art. 8 Abs. 3 BV verbürgte Rechtsgleichheit und den in Art. 11 BV niedergelegten Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Aus beiden Verfassungsbestimmungen könne und müsse eine Pflicht des Bundesgesetzgebers abgeleitet werden, das Problem der Mankozuweisung zu lösen und namentlich von der einseitigen Mankozuweisung abzusehen. Zu verweisen sei auch auf Art. 16 CEDAW³ und die KRK (alliance F, DJS, KV, NKS, svf, EFS, eifam, EKF, EKFF, FZ ZH). Eine Kompetenz des Bundes im Bereich der Sozialhilfe müsse bejaht werden (SVAMV, DJZ, FZ LU).

Die fehlende Kompetenz wird jedoch auch anerkannt und die Lösung des Bundesrates als nachvollziehbar erachtet (SO, CP, FER). Das EJPD solle aber eine Verfassungsänderung

³ Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW; SR 0.108).

vorbereiten (CVP, Pro Familia) oder trotz fehlender Kompetenz zumindest Lösungen vorschlagen (GL).

Es wird bedauert und für unhaltbar befunden, dass keine umfassendere Revision inklusive Harmonisierung der Sozialhilfe und Bevorschussung vorgenommen werde (EKFF, EKF, FSP, SKJP, svf). Die Einführung eines Mindestunterhalts und die Mankoteilung im Unterhaltsrecht könne die Bestrebungen zur Harmonisierung der Alimentenhilfe und der Sozialhilfe auf Bundesebene nur weiter befördern und beschleunigen. Eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung sei klar erwünscht und die Notwendigkeit unbestritten (AR, GR, NE, NW, SG, SBLV, SKG, SKS, EKF). Allenfalls sei diese mittels eines kantonalen Konkordats umzusetzen (JU), wobei auch entgegengehalten wird, eine Harmonisierung der Alimentenbevorschussung auf dem Konkordatsweg habe keine Chance. Ein Tätigwerden des Bundes mittels Gesetzgebung sei notwendig (KOKES). Verwiesen wird auf die bereits eingereichte Standesinitiative (ZH).

4.4.4 Neue Vorschläge zur Regelung von Mankofällen

Es werden verschiedene Vorschläge gemacht, wie Mankofälle zu behandeln wären:

- Verschiedene Teilnehmer und Teilnehmerinnen befürworten eine Abänderung oder Präzisierung von Art. 93 SchKG⁴. Der Schutz des dauerhaft leistungsunfähigen Alimentenschuldners vor ständigen Betreibungen soll mit einer parallelen SchKG-Revision sichergestellt werden (BS, SP, alliance F, KBKS, DJS, SKG, EFS, eifam, EKF, FZ LU, IKAG). Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschulden seien weiter zu privilegieren. Hier bestehe eine klare Bundeskompetenz (SKOS).
- Es soll ein Rahmengesetz des Bundes über die Sozialhilfe geschaffen werden, welches die rechtliche Stellung der Unterhaltsgläubiger verbessern soll (SKOS). Weiter könne ein Regressanspruch des Gemeinwesens für erbrachte Sozialhilfeleistungen auch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ehegatten und seinen Verwandten vorgesehen werden (SAV).
- Die SKOS erklärt sich bereit, die Konsequenzen der Anrechnung der Alimentenschuld in der Sozialhilfe abzuklären und zu diskutieren. Dies wird begrüsst (SKJP, EKF, FSP).
- Auch ohne Bundeskompetenz könne durch die Einführung eines Mindestunterhalts (vgl. vorne Ziff. 3.4) die Anpassung der Alimentenbevorschussung beeinflusst und beschleunigt werden (SBLV, SVAMV). Der im Unterhaltstitel festgelegte Betrag des gebührenden Unterhalts soll auch für die Alimentenbevorschussung gelten (SKOS).
- Der Vorentwurf könne mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach der Fehlbetrag, der entstehe, wenn der Bedarf des Kindes mit den verfügbaren Mitteln nicht gedeckt werden könne, zwischen den Eltern angemessen aufzuteilen sei. Eine entsprechende Unterstützung der Beitragsschuldner aus der Sozialhilfe könne analog zur Regelung im Sozialversicherungsrecht (Art. 20 ATSG⁵) direkt einer Zahlstelle überwiesen werden, die ein Kinderkonto sein könne (NKS).
- Es sei ein Regressanspruch des Gemeinwesens bis zur Hälfte des gerichtlich festgestellten Mankos des unterhaltsberechtigten Ehegatten gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ex-Ehegatten bei Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation und allenfalls bei guten Verhältnissen gegenüber dessen Verwandten vorzusehen (SAV).

⁴ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1).

⁵ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR. 830.1).

4.5 Abschaffung der Verwandtenunterstützungspflicht

Der Vorschlag, den familienrechtlichen Unterstützungsanspruch in Nottfällen partiell abzuschaffen, wird von 9 Kantonen, 3 Parteien und 22 Organisationen für nachvollziehbar erklärt oder sogar ausdrücklich begrüsst (AR, BL, GE, SO, SZ, OW, TI, VD, VS, CVP, EVP, SP, DJS, Donna2, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, FSP, IGM, männer.ch, Pro Familia, SBLV, SKG, SKJP, SKOS, SVA, SVAMV, VeV, Uni GE, DJZ, FZ ZH, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, Hausheer/Spycher). Ein Vernehmlassungsteilnehmer weist darauf hin, dass geplant sei, die Verwandtenunterstützung im Bereich der Sozialhilfe kantonal ebenfalls abzuschaffen (BL). Vereinzelt wird auch das Überdenken des Instituts der Verwandtenunterstützung angeregt, da sie die familiären Beziehungen stark belasten könne (Pro Familia), oder sogar ihre generelle Abschaffung gefordert (SKOS, IGM).

Demgegenüber äussern sich 5 Kantone und 15 Organisationen skeptisch bis ablehnend (BS, BE, JU, NE, ZH, CROP, DJS, KOKES, SAV, SKOS, SSV, SVBB, Unil, CP, IKAG, JuCH, KIFS, SVR), wobei insbesondere geltend gemacht wird, dass dieser Massnahme nur eine beschränkte Bedeutung zukomme, sie neue Ungleichbehandlungen und Abgrenzungsprobleme schaffe (BS, KOKES, SVBB, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, FZ ZH). Und insbesondere bei Vorhandensein gut situerter Verwandter den Solidaritätsgedanken zu Lasten des Gemeinwessens schwäche (KOKES, Unil, SVR). Gestrichen werden soll sie bei Einschränkung oder Verweigerung des Besuchsrechts (männer.ch).

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes des Zivilgesetzbuches

5.1 Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 (Nachehelicher Unterhalt. Voraussetzungen)

9 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstützen die Aufhebung dieser Bestimmung (JU, NE, SH, SO, UR, männer.ch, Pro Familia, SVR, EKKJ). Demgegenüber sprechen sich 20 klar dagegen aus (SG, VD, alliance F, DJS, Donna2, mannschaft, SKG, SVBB, SVA, SSV, TS, EFS, EKFF, EKF, IKAG, KIFS, Reiser Anne, Hausheer/Spycher, Geiser/Sutter-Somm/Schwander) oder äussern zumindest gewichtige Bedenken (Uni GE). Es verstehe sich von selbst, dass die entsprechenden Kosten nicht zweimal bezahlt werden müssten, sondern beim Kindesunterhalt entfallen würden, wenn sie beim Scheidungsunterhalt bezahlt würden (KOKES, SVBB). Andere wiederum sprechen sich für eine Anpassung der Bestimmung aus (BS, ZH, ProFamilia).

Insbesondere wird folgende Kritik geäussert:

- Im Gesetz oder in den Erläuterungen werde die Bemessung des Betreuungsunterhalts nicht konkretisiert und nicht festgehalten, für wie lange Betreuungsunterhalt zu leisten sei. Der Betreuungsunterhalt werde voraussichtlich nur noch bei kleinen Kindern und für eine kurze Zeit anerkannt, was eine Verschlechterung des nachehelichen Unterhalts gegenüber der heutigen Situation bedeuten würde und geklärt werden müsse (BS, ZH, DJS, SKG, TS, EFS, EKF, EKFF). Zu befürchten sei, dass sich allenfalls eine Gerichtspraxis zur Höhe und Dauer des nachehelichen Ehegattenunterhalts entwickeln werde wie in Deutschland, was aber nicht beabsichtigt sei (SVA).
- Der Ehegattenunterhalt sei auf drei Jahre zu begrenzen, wenn nicht ausserordentliche Gründe nachgewiesen würden, die eine Verlängerung rechtfertigten. Könne eine elterlich induzierte Kindesentfremdung, eine Besuchsrechtsverweigerung oder ein ähnliches Vergehen nachgewiesen werden, sei der Ehegattenunterhalt wegen der Missachtung der nachehelichen Solidarität sofort einzustellen und könne zurückgefordert werden (männer.ch). Jedenfalls sei die Unterhaltsdauer zu beschränken (CROP).

- Für den betreuenden Elternteil sei die Abschaffung nachteilig, da offen sei, ob dieser naheheliche Unterhalt durch Integration als Betreuungsunterhalt in den Kindesunterhalt gleichwertig ersetzt werde. Je nach Länge der gelebten Rollenteilung, der Einschränkung in der Berufsausübung und dem Umfang des Karriereverzichts wegen Betreuungspflichten könne die Erwerbskapazität der vorher hauptsächlich die Kinder betreuenden Person auch danach noch erheblich eingeschränkt sein. Diese Umstände sollen bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts weiterhin berücksichtigt werden können. Die Ehe sei anders als das Konkubinat eine umfassende Lebensgemeinschaft und es seien bei einer Scheidung die langfristigen wirtschaftlichen Folgen zu berücksichtigen. Mit der Streichung werde übersehen, dass niemals die gesamten wirtschaftlichen Folgen des betreuenden Elternteils gedeckt werden könnten (BS, ZH, DJS, SKG, SSV, TS, Unil, EFS, EKFF, EKF, FZ LU, IKAG). Es sei nicht möglich, mit dem Kindesunterhalt den Unterhaltsanspruch auszugleichen, der im geltenden Recht einem Ehegatten während der Ehe oder in einer Scheidung zustehe (Geiser/Sutter-Somm/Schwander).
- Um eine Schlechterstellung des nach langen Ehejahren geschiedenen, während der Ehe nur teilweise oder gar nicht erwerbstätigen Ehegatten zu vermeiden, müssten sich die beiden Komponenten « Ehegattenunterhalt » und « Betreuungsunterhalt » in einer Art und Weise ergänzen, dass sie dem entsprächen, was heute (nur) unter dem Titel Ehegattenunterhalt/Geschiedenenunterhalt geschuldet sei. Der Vorentwurf beantworte diese wesentliche Koordinationsfrage nicht (Hausheer/Spycher).
- Die ehebedingten Beeinträchtigungen in der Erwerbstätigkeit seien aufgrund der nahehelichen Solidarität von beiden Ehegatten gemeinsam zu tragen. Die Arbeitsmarktrisiken als allgemeine Risiken nach der Scheidung seien von jedem Ehegatten selber zu tragen. Dadurch, dass die Kosten der Kinderbetreuung nun nicht mehr zwischen den Eltern bei der Scheidung, sondern zwischen jedem Elternteil und dem Kind aufgeteilt würden, werde der betreuende Elternteil so behandelt, wie wenn er einer Erwerbstätigkeit nachginge. Das Risiko des Ausfalls dieses Einkommens werde nun diesem Ehegatten als Arbeitsmarktrisiko alleine auferlegt (KOKES, Geiser/Sutter-Somm/Schwander).
- Die Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren werde nicht vollständig beseitigt. Verheiratete seien im Bereich der Arbeitslosenversicherung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit und könnten sofort Leistungen beziehen. Unverheiratete könnten sich nicht auf diese Befreiung berufen (SH).
- Die Vorlage wolle Kinder unabhängig vom elterlichen Zivilstand gleich behandeln. Sie könne nicht gleichzeitig den getrennten Konkubinatspartner mit dem geschiedenen Ehepartner bezüglich der Trennungsfolgen gleichsetzen. Ansonsten müsste bei gemeinsamer elterlicher Sorge unabhängig vom Zivilstand eine Teilung der beruflichen Vorsorge sowie der AHV vorgesehen werden (IKAG).
- Werde die Bestimmung aufgehoben, so müsse der ganze Art. 125 ZGB konzeptionell überarbeitet werden (VeV, SVA) oder zumindest auch Ziff. 7 (Donna2).
- Es erfolge eine Vermischung zwischen dem Unterhaltsanspruch des Kindes und demjenigen des berechtigten Elternteils. Die Abgeltung des Betreuungsaufwandes stehe dem betreuenden Elternteil und nicht dem Kind zu. Es werde eine finanzielle Abhängigkeit des betreuenden Elternteils vom Kind geschaffen (SVBB). Eine gute Beziehung zum anderen Elternteil und der Wunsch der Kinder, sich von diesem betreuen zu lassen, könne zu einem erheblichen Druck und zu Spannungen führen. Die Abhängigkeit von der Dauer der tatsächlichen Betreuung schwäche die Position des Gläubigers des nahehelichen Unterhalts erheblich (Geiser/Sutter-Somm/Schwander).
- Es sei die Möglichkeit einer Anpassung des nahehelichen Unterhaltsbeitrags in dem Fall gesetzlich vorzusehen, wenn sich der Betreuungsaufwand eines Elternteils infolge schwerer Krankheit oder Behinderung des Kindes erhöhe, da dieser Fall von Art. 129 ZGB nicht erfasst werde (JuCH).

5.2 Art. 131 (Vollstreckung. Inkassohilfe)

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äussert sich positiv zur Einführung dieser Bestimmung (vgl. Ziff. 4.3 und die dortigen Ausführungen insb. betreffend die Fachstellen).

Kritisiert wird, dass die Hilfeleistung sowohl den Kindern wie den Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten zu Gute kommen soll; es sei generell unklar, ob künftig nur noch die Kinder Zugang zur Inkassohilfe haben, was nicht gemeint sein könne (FR). Beanstandet wird zudem, dass nur der Kindesunterhalt revidiert werden soll. Nicht betroffen seien und keiner Anpassung bedürften die Regeln über das Inkasso und die Vorschüsse im Bereich der Scheidung und Trennung. Insofern könnten und dürften sich die Änderungen nur auf den Kindesunterhalt auswirken und würden daher abgelehnt (GR). Im Sinne einer Korrektur sei anstelle von Kindesschutzbehörde von Erwachsenenschutzbehörde zu sprechen (VeV).

5.3 Art. 131a (Vollstreckung. Vorschüsse)

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer äussern sich auch hier zustimmend (FR, NE, VD, ZH, Pro Familia, Dolfi, SVBB).

Allerdings wird auf verschiedene Unklarheiten hingewiesen. Der Artikel werde leicht anders formuliert als das geltende Recht ohne jedoch eine Änderung zu beabsichtigen. Es sei daher überall dieselbe Formulierung zu verwenden (BE, SVA). Die Bestimmung könne auch dahingehend interpretiert werden, dass die Bevorschussung von Erwachsenenalimenten vorgeschrieben wird, weshalb die bisherige Formulierung beizubehalten sei (SVA). Diesfalls bestehe einerseits Zustimmung (KOKES) wie auch Ablehnung (SZ). Bemängelt wird ferner, dass mit dem Entwurf nur die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen im Rahmen des Scheidungsrechts geregelt werde und im Kindesrecht kein Artikel bestehe, der Art. 131a Abs. 2 VE-ZGB entspreche. Die beiden Teile des ZGB müssten aufeinander abgestimmt werden (NE).

Kritisch hervorgehoben wird, dass dem Bund eine Kompetenz zur Regelung im Bereich der Alimentenbevorschussung zukomme und die Lösung daher ungenügend sei (vgl. Ziff. 4.4). Auch müsse die Bevorschussung unabhängig davon erfolgen, ob der oder die Unterhaltspflichtige nicht leisten will oder nicht leisten kann (GR, DJS, SBLV, SKG, SVAMV, VeV, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, IKAG, KIFS). Zusätzlich sei in diesem Artikel die AHV-Waisenrente als Mindestunterhalt zu erwähnen (TS).

5.4 Art. 176 Abs. 1 (nur französischer Text) und Ziff. 1 (Regelung des Getrenntlebens)

Die Anpassung wird mehrheitlich begrüsst. Sie sei notwendig, um die Vollstreckung der einzelnen Ansprüche zu gewährleisten sowie um die Inkassohilfe und die Ausrichtung der Vorschüsse zu koordinieren (BE, BS, FR, GE, JU, FDP, DJS, SKG, SVA, SVBB, TS, EFS, EKF, EKFF).

Vorgeschlagen wird, dass an erster Stelle der Geldbetrag festzusetzen sei, den ein Ehegatte jedem Kind schuldet und erst an zweiter Stelle derjenige an den Ehegatten (Pro Familia). Der Vorrang der Unterhaltspflicht an ein Kind müsse in diesem Artikel ebenfalls erscheinen (EVP).

Ist die von den Eltern vereinbarte Betreuungsform Grund für eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit eines Elternteils, so soll dies auch ausgewiesen werden und der Artikel soll wie folgt ergänzt werden: « ...die der eine Ehegatte dem andern persönlich oder für die Betreuung von Kindern, sowie jedem Kind schuldet... » (VeV). Stossend sei die Formulierung, dass ein Ehegatte dem andern und dem Kind etwas schulde. Dies widerspreche dem vorzusehenden Grundsatz der hälftigen Aufteilung der Betreuung (Donna2). Es sollte wie in Absatz 3 dieses

Artikels von « jedem *minderjährigen* Kind » gesprochen werden (KOKES, Geiser/Sutter-Somm/Schwander).

Grundsätzlich müsse für die Koordination zwischen Betreuungs- und Ehegattenunterhalt die Parallelität zu Art. 125 ZGB beachtet werden (Hausheer/Spycher).

5.5 Art. 176a (Vollstreckung. Inkassohilfe und Vorschüsse)

Die Schaffung der neuen Bestimmung wird mehrheitlich begrüsst (GE, VD, DJS, KOKES, SKG, SVA, SVBB, TS, Uni GE, Dolfi, EFS, EKF, EKFF, Geiser/Sutter-Somm/Schwander). Damit werde endlich eine Lücke im Gesetz geschlossen (BE). Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: « Die Bestimmungen über die Inkassohilfe und die Vorschüsse bei Scheidung *und bei der Unterhaltspflicht der Eltern* finden sinngemäss Anwendung » (GR).

5.6 Art. 276 Randtitel und Abs. 2 (Allgemeines. Gegenstand und Umfang)

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beurteilen die Neuerung als grundsätzlich positiv (GE, VD, SVP, DJS, KV, SKG, TS, EFS, EKF, EKFF). Die Bestimmung wird aber auch abgelehnt (ZH, SVA, Geiser/Sutter-Somm/Schwander; vgl. auch die Ausführungen im allgemeinen Teil zum Betreuungsunterhalt Ziff. 4.1).

Der Vorschlag erfährt insbesondere folgende Kritik:

- Der neu vorgesehene Zusatz « solange es zum Wohl des Kindes notwendig ist » sei unnötig. Der Grundsatz des Kindeswohls gebiete, dass dem Kind jederzeit in angemessenem Rahmen Pflege und Erziehung geschuldet sei. Es wird der Eindruck einer Einschränkung erweckt, so als ob ein Kind je nach Alter keinen Unterhalt mehr in Form von Erziehung und Pflege brauchen könnte (BS, ZH). Es bestehe die Gefahr, dass Raum für rechtspolitische Interpretationen bezüglich der Dauer geschaffen werde (SVR). Die zeitliche Begrenzung gelte aber letztlich für alle Unterhaltsformen und sollte nicht einseitig erwähnt werden, da dies systemwidrig sei und zu falschen Schlussfolgerungen verleite. Die Begrenzung sollte gestrichen werden (Hausheer/Spycher). Die Formulierung sollte mit Art. 277 Abs. 2 ZGB (Dauer des Unterhalts an das volljährige Kind) abgestimmt werden (FDP, Donna2). Die Frage, wie lange es zum Wohl des Kindes nötig oder sinnvoll sei, dass es seinen Unterhalt durch Pflege und Erziehung erhalte, berge grosses Konfliktpotential (BE).
- Der Kindesunterhalt werde an den Inhaber der Obhut gekoppelt, ohne dass dieser Begriff näher definiert werde. Mit der Revision betreffend die gemeinsame elterliche Sorge soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind als Regelfall eingeführt werden, wobei möglich sei, dass keine klare Aufgabenverteilung zwischen Betreuung und Bezahlung bestehe. Der Vorentwurf hänge am überholten traditionellen Rollenmodell fest. Die Verpflichtung für Unterhalt und Betreuung sei von der Obhutsrolle oder Nichtobhutsrolle loszulösen (GeCoBi, mannschaft).
- Die Formulierung sei zu vage. Es gebe auch regelmässige Kosten, die keinen Zusammenhang mit der Obhut hätten wie beispielsweise die Schulkosten oder die Krankenkassenprämien. Selbst bei einer hälftigen Betreuung müssten daher die Unterhaltsfragen geklärt werden (Uni GE). Zu Unterhaltszahlungen müssten auch Eltern verpflichtet werden können, die sehr wohl die Obhut über das Kind inne haben. Der Gesetzestext stimme damit nicht mit den geplanten Veränderungen im Sorgerecht überein (Geiser/Sutter-Somm/Schwander).
- Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer schlagen eine Änderung der Formulierung vor, welche die Unterhaltsarten verbindet (Pflege und Erziehung *und* Geldzahlung). Damit komme zum Ausdruck, dass ein Elternteil seinen Beitrag unter Umständen sowohl durch Pflege und Erziehung als auch durch Geldzahlung erbringen könne

und müsse oder es werde ausgedrückt, dass auch der betreuende Elternteil Kosten zu tragen habe (KOKES, SVBB, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, Hausheer/Spycher). Es werde allerdings nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Pflege und Erziehung sehr wohl auch durch Dritte erbracht werden könne (Geiser/Sutter-Somm/Schwander).

- Vorgesprochen wird ferner, den Betreuungsunterhalt in Absatz 1 und nicht in Absatz 2 zu integrieren (Hausheer/Spycher).

5.7 Art. 276a (Vorrang der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind)

Die Einführung des Vorrangs der Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind wird mehrheitlich begrüsst (vgl. Ziff. 4.2).

Der Nutzen der Bestimmung dürfe in der Praxis aber nicht überschätzt werden. So würden sich die Summen, die eine unterhaltsempfangende Person für sich und das minderjährige Kind erhalte, vermischen. Unter welchem Titel sie die Zahlungen empfangt, ändere selbstverständlich nichts an der Gesamtsumme. Auswirkungen habe dieses System auf die Alimentenbevorschussung, da diese ausschliesslich Kinderalimente betreffe. Inskünftig würden höhere Kosten auf die Gemeinden zukommen, da die Kinderalimente tendenziell steigen würden (SVP). Da bei der Alimentenbevorschussung Maximalgrenzen vorgesehen seien, sei die positive Wirkung für das Kind in rein finanzieller Hinsicht aber beschränkt (BE). In gewissen Kantonen führe diese Bestimmung gerade in Mankofällen dazu, dass für den Ehegatten gar kein Unterhaltsbeitrag mehr gesprochen werden könne und dieser damit auch nicht bevorschusst werde (NE). Ist dagegen die Bevorschussung von Ehegattenunterhalt unbekannt, sei der Vorrang eine Verbesserung (SO).

Folgende Punkte werden vorgebracht:

- Es wird festgehalten, dass der Vorrang nicht absolut vorzuschreiben sei, sondern nur « in der Regel » (Geiser/Sutter-Somm/Schwander), da in der Praxis auch begründete Ausnahmefälle vorkommen können wie bspw. die Sicherung des Unterhalts von behinderten geschiedenen Ehegatten oder Mankofälle (KOKES).
- Zu klären sei die Anwendung auf die Unterhaltspflicht gegenüber Jugendlichen ab 18 Jahren, welche noch in Ausbildung sind (EKKJ). Die Formulierung führe zum Schluss, dass das volljährige Kind den Vorrang verliere, was im Verhältnis zu noch minderjährigen Kindern zu unerwünschten Ergebnissen führen könne (KOKES, BL, BS, JU, Geiser/Sutter-Somm/Schwander). Der Vorrang könne die Situation von volljährigen Alimentengläubigern und -gläubigerinnen verschärfen und zu vermehrtem Bezug von Sozialhilfe führen (EKFF, EKF, EFS). Er sollte auf volljährige Kinder in Erstausbildung ausgedehnt werden (SKOS, SVR), ansonsten müsste eine volljährige Person als ersten Schritt in die Volljährigkeit einen Antrag auf Sozialhilfeleistungen stellen, was nicht sein dürfe (SSV). Es würden neue Ungleichbehandlungen geschaffen, beispielsweise zwischen Kindern aus erster und aus zweiter Ehe, vor allem wenn die älteren bereits volljährig, finanziell aber noch nicht unabhängig seien (CROP).
- Der Elternteil, der Unterhalt verlangt, solle nicht zu sehr bestraft werden (GE). Werde keine echte Mankoteilung vorgesehen, könne dies eine zusätzliche Belastung für den obhutsberechtigten Elternteil (meist die Mütter) darstellen (SP).
- Kritisiert wird, dass durch Zeugung weiterer « privilegierter » Kinder der naheheliche Unterhalt unterlaufen werden könne. Auch könne der Vorrang stossende Ergebnisse haben, da heute in vielen Fällen immer noch das Modell des haushaltführenden und kindererziehenden und nicht oder nur teilzeitlich erwerbstätigen Ehegatten gelebt werde (SVA).
- Der Wortlaut müsse an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst werden und es sei entsprechend vom « minderjährigen » Kind zu sprechen (SVA).

5.8 Art. 285 (Bemessung des Unterhaltsbeitrages. Beitrag der Eltern)

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erachten die Änderung als begrüssenswert (BL, FR, SH, TI, VD, CVP, FDP, KOKES, SVA, CP), wobei aber im Gesetz Kriterien für die konkrete Bemessung des Betreuungsunterhalts vorgesehen werden sollten, da offen sei, wie die Betreuung zu beziffern ist (BE, ZH, SKOS, Unil; vgl. auch die Ausführungen im allgemeinen Teil zum Betreuungsunterhalt Ziff. 4.1).

Weitere Anmerkungen lauten wie folgt:

- Absatz 2 wird positiv bewertet (TS), es sollen aber neben den Kosten auch Aufwendungen berücksichtigt werden. So werde sichergestellt, dass sowohl die direkten wie die indirekten Kosten (Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung sowie der Umstand, dass in dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden könne) tatsächlich abgedeckt werden (GR). Zur Verdeutlichung wird vorgeschlagen, es seien die « *notwendigen* » Betreuungskosten zu berücksichtigen (KOKES, Geiser/Sutter-Somm/Schwander).
- Es wird negativ beurteilt, dass bei knappen finanziellen Verhältnissen nicht sichergestellt sei, dass zumindest der existenzsichernde Bedarf des Kindes berücksichtigt werde. Es dürfe nicht länger nur die Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person massgebend sein (DJS, BS, FZ ZH). Es wird auf die Einführung eines Mindestunterhalts verwiesen (vgl. Ziff. 3.4) und gewünscht, dass der Bundesrat den notwendigen Mindestbetrag auf dem Verordnungsweg festlege (ProFamilia).
- Folgerichtiger wäre eine Erwähnung der Betreuungskosten in Art. 276 Abs. 1 ZGB. Zudem sei die Frage zu beantworten, inwieweit zwischen Betreuung durch Dritte und Eltern differenziert wird und letztlich vor allem, wie die Betreuung in Geld übersetzt werden soll (Hausheer/Spycher).
- Der Betreuungsunterhalt soll separat ausgewiesen werden (SSV).
- Einer Klärung bedürfe auch, wenn der betreuende Elternteil aufgrund der Kinderalimente relativ gut lebe und nun der betreuende Elternteil betrieben werde, ob dann das Einkommen, das ja aus den Kinderalimenten bestehe, gepfändet werden könne (Geiser/Sutter-Somm/Schwander).

5.9 Art. 285a (Bemessung des Unterhaltsbeitrages. Andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Beiträge)

Einige Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen äussern sich zustimmend zu dieser Neuformulierung (SH, VD, DJS, KOKES, SKG, SVR, TS), andere ablehnend (Donna2, SKOS). Es wird auf die bereits unter geltendem Recht bestehenden Schwierigkeiten hingewiesen, die ins neue Recht übernommen würden (BE, ZH). Manche Gerichte würden Unterhaltsbeiträge immer noch inklusive Kinder- und Familienzulagen festsetzen, was zu unnötigen Streitigkeiten bei Wechsel der Bezugsberechtigung führe. Der letzte Halbsatz « soweit das Gericht es nicht anders bestimmt » soll daher ersatzlos gestrichen werden (BE, SVA), wobei sich aber auch eine Vernehmlassungsteilnehmerin explizit für die Beibehaltung ausspricht (SVBB).

Bei Renten aus der beruflichen Vorsorge sei oft bestritten, dass diese für den Unterhalt des Kindes bestimmt seien. Problematisch sei, wenn der Unterhaltsbeitrag tiefer angesetzt werde als die Rente. Auch fehle es bei einer gesetzlichen Verminderung des Unterhalts an einem Unterhaltstitel. Es wird deshalb beantragt, dass die entsprechenden Beiträge nicht zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu leisten seien, sondern grundsätzlich dem Kind zustehen sollten (ZH), also diese ersetzen oder zumindest generell an diesen angerechnet werden sollten (SVBB). Die Beträge seien « in vollem Umfang » an das Kind zu leisten. Auch wäre ein Zusatz sinnvoll, wonach das Kind diese Beiträge bei Zweckentfremdung direkt bei der ausrichtenden Stelle

einfordern könne (SVA). Ausserdem sei die Verteilung der Betreuung (verschiedene Aufenthaltsorte mit verschiedenen Infrastrukturkosten) zu beachten (VeV).

Vorgeschlagen wird zudem eine Ergänzung im Bereich der beruflichen Vorsorge. Soweit noch Kindesunterhaltsbeiträge zu leisten seien, sei ein Vorbezug von der Einwilligung des Kindes abhängig zu machen (IKAG, KIFS). Auch wird die fehlende Übereinstimmung mit Art. 8 FamZG⁶ erwähnt (Hausheer/Spycher).

5.10 Art. 286a (Ausserordentliche Verbesserung der Verhältnisse bei ungenügendem Unterhaltsbeitrag)

Die Regelung wird verschiedentlich begrüsst (BL, TI, VD, VS, FDP, SP, alliance F, SBLV, SVAMV, SKS, TS, VeV, SVBB). Soll der Unterhaltsanspruch des Kindes gestärkt und beide Eltern zu gleichen Teilen für dessen Erfüllung zur Verantwortung gezogen werden, sei es nur logisch, wenn eine Rückerstattung der an das Kind ausgerichteten Leistungen durch den unterhaltspflichtigen Elternteil ins Auge gefasst werde (CVP).

Die Bestimmung habe aber nur marginale Auswirkungen, da solche Fälle selten seien (BE, BL, NE, SG, SH, SKG, SKOS, SVA, SVR, EFS, EKF, EKFF, EKKJ). Trotzdem bedinge sie beträchtlichen Mehraufwand, da der gebührende Unterhalt stets festzulegen sei (SO, SZ, ZG). Problematisch sei vor allem, dass keine verbindlichen Tabellen oder Richtlinien existieren würden, nach welchen sich die Kinderkosten (insb. Betreuung oder Anteil an den Wohnkosten) bestimmen liessen, weshalb die Bestimmung zu streichen sei (ZG). Um Willkür zu vermeiden, müsse zwingend präzisiert werden, wie der gebührende Unterhalt zu ermitteln sei (ZH).

Die Bestimmung stösst auch auf Ablehnung (FZ ZH, VUK). Ausdrücklich kritisiert werden zudem folgende Punkte:

- Einerseits wird festgehalten, der Begriff der « ausserordentlichen Verbesserung » sei zu unklar (JU, GE, vorgeschlagen wird insbesondere « wesentliche Verbesserung » von ZH). Auch müsse diese zusätzlich von Dauer sein (IKAG, KIFS). Ferner soll der Anspruch nicht nur bei einer ausserordentlichen Verbesserung, sondern bereits vorher in den meisten Situationen der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse entstehen (EVP). Die Messlatte für eine ausserordentliche Verbesserung müsse im Interesse des Kindes tief angesetzt werden (ZH). Andererseits wird die Voraussetzung der ausserordentlichen Verbesserung als gerechtfertigt angesehen, da sich die Nachzahlung nur auf die Vergangenheit beziehe (SGK).
- Die Fünf-Jahres-Frist wird einerseits als zu lang beurteilt (GE) oder aber eine Beschränkung aus Sicht des Kindes als generell fragwürdig betrachtet (ZH).
- Die Durchsetzung wird als problematisch beurteilt (LU). Fraglich sei, wann der Anspruch entstehe, ob mit der Verbesserung der Situation des Pflichtigen oder erst bei Kenntnissnahme durch das Kind (JU). Dem Kind sollte ein Jahr zur Geltendmachung des Anspruchs eingeräumt werden (Unil). Definiert werden müsse die Zeitdauer (bspw. « die letzten fünf Jahre vor der Verbesserung »; SVA). Der Kindesunterhalt könne ohnehin bereits heute für ein Jahr zurück (LU) oder für die Zukunft nach oben angepasst werden (ZG), wenn sich die finanziellen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils verbessert hätten (LU, ZG). Das Kind müsse zudem informiert werden (AG, EKKJ). Die Information habe automa-

⁶ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2).

- tisch zu erfolgen und nicht erst auf Anfrage. Offen bleibe, wer den Anspruch durchsetze und ob nur der Teil der Aufwendungen verlangt werden könne, der nicht vom Obhutsberechtigten gedeckt werde (FR). Haben zwei Behörden Leistungen erbracht (Bevorschussung und materielle Hilfe), sei nicht geregelt, welcher die Forderung zustehe (NE).
- Möglich sei, dass der gebührende Unterhalt nicht gedeckt werden könne, aber trotzdem keine Leistungen durch das Gemeinwesen erfolgt seien. Dies deute darauf hin, dass der Bedarf über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum festgelegt worden sei oder aber sich die Leistungsfähigkeit des die Obhut ausübenden Elternteils verbessert habe. Denkbar wäre dann ein Rückleistungsanspruch des andern Elternteils. Da der Unterhalt aber dem Kind zustehe, führe die Bestimmung zu dem fragwürdigen Ergebnis, dass das Kind Leistungen erhalte, die seinen Bedarf übersteigen würden. Um dies zu vermeiden, sei stattdessen ein zivilrechtlicher Anspruch des Gemeinwesens gegenüber beiden Eltern (je für die Hälfte, ohne Solidarität) auf Erstattung von Sozialhilfeleistungen für das Kind vorzusehen. Entsprechend müsse festgestellt werden, was für die Deckung des gebührenden Bedarfs des Kindes fehle (BS). Generell wird festgehalten, dass dem obhutsberechtigten Elternteil, der für den Unterhalt aufgekommen sei, ebenfalls ein Rückerstattungsanspruch zustehen müsse (ZH, KOKES, SVR, Unil, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, IKAG, KIFS).
 - Diese Regel soll auch angewendet werden, wenn sich die materielle Situation des Elternteils verbessert, der den grösseren Anteil an Betreuung übernimmt (CROP).
 - Es soll keine einseitige Rückzahlungspflicht zu Lasten des Unterhaltsschuldners bestehen (GeCoBi). Rückzahlungen sollen nur dann eingefordert werden, wenn beide Elternteile den gleichen Betrag bezahlen können (IGM).
 - Das Kind benötige die Beiträge während seiner Kindheit und es sei nicht Sache des Kindes, diese später geltend zu machen. Ausserdem könne dies für die Beziehung des Kindes zum verpflichteten Elternteil belastend sein (ProFamilia, DJZ).
 - Durch Verlegung des Wohnsitzes gehe zufolge kommunaler oder regionaler Organisation der Sozialhilfe die Informationen verloren, die zum Inkassoerfolg führen könnte (SSV).
 - Es müsse verhindert werden, dass vergangene und künftige Ansprüche miteinander konkurrieren würden (CROP, SKOS).
 - Die Terminologie wäre Art. 129 Abs. 3 ZGB anzupassen und es müsse geklärt werden, welcher Unterschied zwischen der eingeführten « ausserordentlichen » Verbesserung und der dort vorgesehenen « erheblichen » Verbesserung beabsichtigt sei (Hausheer/Spycher).

5.11 Art. 290 (Vollstreckung. Inkassohilfe)

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beurteilen die Änderung als positiv (AR, BL, VD, CROP, SKOS, SKS, SVBB, Dolfi, Hausheer/Spycher), die Regeln der Inkassohilfe sollen aber unabhängig vom Zivilstand der Eltern Geltung haben (VeV; vgl. auch Ziff. 4.3). Die Verordnungskompetenz des Bundesrates wird begrüsst (Uni GE, Geiser/Sutter-Somm/Schwander).

Die Grundsätze der Leistungen, die die Kantone und Gemeinden verpflichteten, seien im Gesetz selber vorzusehen. Wenn an der Verordnung festgehalten werde, seien die Kantone zwingend anzuhören. Auch die Bevorschussung der Kinderalimente durch die Kantone könne durch den Bund von Bundesrechts wegen und aufgrund internationaler Abkommen verbindlich festgelegt werden. Die entsprechende Bundeskompetenz bestehe. Es sei zu prüfen, ob die Bestimmung in dieser Hinsicht überarbeitet werden könne (GR, SBLV, SVAMV, vgl. auch Ziff. 4.4.3).

Die Neuformulierung erlaube dem Kind, unentgeltliche Inkassohilfe zu beantragen. Ob allerdings die unentgeltliche Inkassohilfe auf Unterhaltsansprüche von Volljährigen ausgedehnt

werden soll, erscheine fraglich (KOKES, Geiser/Sutter-Somm/Schwander), wobei dies von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern und -teilnehmerinnen aber befürwortet wird (SVR, Unil).

5.12 Art. 295 Abs. 1 Ziff. 2 (Ansprüche der unverheirateten Mutter)

Die Anpassung der Bestimmung wird positiv (VD, DJS, Donna2, SKG, TS, VeV, EKFF, EKKJ,) wie auch negativ (BS, GR, ZH, KOKES, ProFamilia, SSV, SVBB, Uni GE, Unil, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, Hausheer/Spycher) beurteilt.

Die bisherige Bestimmung soll unverändert beibehalten werden. Es handle sich um den Anspruch der Mutter als Wöchnerin (SVBB). Die Mutter sei aufgrund der Geburt und nicht der Betreuung an der Erwerbstätigkeit gehindert. Dies sei auch wichtig, wenn das Kind sterbe, längere Zeit im Spital verbleiben müsse oder die Voraussetzungen für den Bezug von Versicherungsleistungen fehlen würden, weshalb die Bestimmung nicht zu streichen sei (GR, KOKES, Unil, Geiser/Sutter-Somm/Schwander). Mit der neuen Regelung hätte die Mutter keinen Anspruch mehr gegen den Vater auf Unterhalt für die Zeit, in welcher sie gemäss Arbeitsgesetz nicht arbeiten darf, sofern die Eltern nicht verheiratet sind. Greife der neue Art. 285 VE-ZGB, sei die Bestimmung bezüglich der acht Wochen nach der Geburt obsolet (GR). Die Bestimmung könne noch für Mütter von Bedeutung sein, die nicht erwerbstätig seien. Diese sollen geschützt werden und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Schutz auf die Zeit vor der Geburt beschränkt werden soll (GR, ZH, SBLV, SVAMV). Aus praktischen Gründen wird vorgeschlagen, dass der Erziehungsbeistand nach Art. 308 Abs. 2 ZGB den Unterhaltsanspruch der Mutter ebenfalls durchsetzen könne (SVBB). Wenn die Verwandtenunterstützung abgeschafft werden soll, dann müsse in Absatz 1 auch die Möglichkeit der Klage auf Ersatz gegen die Erben gestrichen werden (ProFamilia).

5.13 Art. 329 Abs. 1^{bis} (Verwandtenunterstützung. Umfang und Geltendmachung des Anspruchs)

Für die generelle Beurteilung wird auf Ziff. 4.5 im ersten Teil verwiesen.

Es sei sorgfältig abzuwägen, ob es berechtigt sei, die mankobetroffenen unterhaltsberechtigten Elternteile mit Betreuungspflichten von der Verwandtenunterstützung auszunehmen. Offen bleibe insbesondere, ob ein solcher Rückgriff nicht aufgrund eines direkten Anspruchs des Kindes möglich bleibe (BS, ZH). Falls ein unbeschränkter Ausschluss geplant sei, sei dies nicht sachgerecht. Spätestens ab dem Zeitpunkt, ab welchem eine Drittbetreuung und ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zumutbar seien, solle die Unterstützungspflicht wieder aufleben (BS). Eventuell soll eine Abschaffung der Verwandtenunterstützungspflicht bei allen geprüft werden (BE). Der Sozialhilfe entfalle eine Einkommensquelle (NE). Weiter bestünden Abgrenzungsprobleme, wenn die wirtschaftliche Not bereits vor der Geburt bestanden habe (BS, ZH, KOKES, SVBB). Eine gerechtere Lösung wäre, auf den Vorrang des Kinderunterhalts zu verzichten. Dies würde die Problematik bei der Verwandtenunterstützung entschärfen (Geiser/Sutter-Somm/Schwander). Die Bestimmung bringe keine dauernde Verbesserung in Mankofällen, da jedenfalls Elternteile mit alleinigem Sorgerecht bei Verbesserung der Verhältnisse die zur Deckung des Mankos erhaltene Sozialhilfe zurückzuerstatten hätten (ZH).

Würde die Mankoteilung eingeführt, müsste diese Bestimmung nicht geschaffen werden (Uni GE). Ausserdem wird die Formulierung als zu eng betrachtet, da fälschlicherweise der Eindruck entstehe, ihre Anwendung setze voraus, dass der Ansprecher oder die Ansprecherin die Erwerbstätigkeit zufolge der Kinderbetreuung tatsächlich beschränkt habe (Hausheer/Spycher). Bei einer Gleichstellung mit Unverheirateten dürfe die Bestimmung nicht auf die Konstellation Trennung und Scheidung beschränkt bleiben (ZH, Hausheer/Spycher).

6. Bemerkungen zur Revision der Zivilprozessordnung (Art. 296a VE-ZPO)

6.1 Allgemeines

Die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer äussern sich zustimmend (BS, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, UR, VD, VS, ZH, SP, alliance F, DJS, FSP, KOKES, NKS, Pro Familie, SAV, SBLV, SKG, SKJP, SKOS, SKS, SSV, SVA, SVAMV, SVBB, svf, SVR, TS, Unil, VeV, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, Hausheer/Spycher, IKAG, JuCH, KIFS). Ablehnende Reaktionen gibt es nur wenige (ZG, CROP, Donna2).

Folgende Anmerkungen werden vorgebracht:

- Würden die Eltern den finanziellen Aufwand paritätisch tragen oder ansonsten mehr Betreuungsaufwand leisten, sei diese Regelung überflüssig (Donna2).
- Um die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Festsetzung des gebührenden Unterhalts zu beseitigen, müssten verbindliche Kriterien für die Festsetzung desselben gefunden werden. Als Referenzgrösse für den gebührenden Unterhalt könne die maximale einfache Waisenrente bei AHV und IV dienen. Ausserdem müsse sichergestellt werden, dass im Unterhaltstitel ein Betrag festgehalten wird, welcher für die Alimentenbevorschussung Gültigkeit habe (SKOS).
- Es sollte auch vorgeschrieben werden, eine Anpassung an das Alter des Kindes vorzunehmen (GE).
- Zudem sollte auch der Bedarf jedes Elternteils und jedes Kindes festgehalten werden (Hausheer/Spycher).
- Der Ausdruck « gebührend » sei zu vage und die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gerichten, selbst in ein und demselben Kanton, seien gross. Auch variierten diese Kosten innerhalb der Schweiz je nach Region, weshalb immer die Situation der Haushalte angeschaut werden sollte (CROP).
- Die Hierarchie dieses Artikels sei zu überdenken. In einem ersten Schritt soll der gebührende Unterhalt des Kindes, und in einem zweiten die Einkommen und der Bedarf der Eltern festgehalten werden. Resultiere ein Manko, soll erst subsidiär die Sozialhilfe zum Zug kommen (Pro Familia).
- Es sollte in Buchstabe c festgehalten werden, *ob und gegebenenfalls* welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes fehle (Geiser/Sutter-Somm/Schwander).

6.2 Ergänzende Vorschläge

Es werden verschiedene Ergänzungsvorschläge angebracht:

- Die Regelung von Art. 296a ZPO solle auch in Art. 282 Abs. 2 ZPO aufgenommen werden (SVA) oder mit diesem abgestimmt werden. Bei der vorgeschlagenen Platzierung würden für die im Scheidungsverfahren festzusetzenden Kinderunterhaltsbeiträge kumulativ zwei teilweise übereinstimmende Regelungen gelten (Art. 282 und Art 296a ZPO). Es sei zu prüfen, ob diese Doppelspurigkeit durch eine bessere Einordnung der Bestimmung vermieden werden könne (Hausheer/Spycher).
- Art. 296a ZPO sei nicht von Art. 286a ZGB abhängig zu machen (DJS, SBLV, SKG, SVAMV, EKF, EKKJ).
- Bei aussergerichtlichen Trennungen oder generell bei Konstellationen ausserhalb eines Zivilprozesses müsse eine entsprechende Bestimmung im ZGB aufgenommen werden (BS, BE, ZH, DJS, SBLV, SKG, SVA, SVAMV, SVBB, SVR, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, Hausheer/Spycher, IKAG, KIFS), allenfalls als Art. 287a ZGB (KOKES, NKS), welcher die Regeln von Art. 296a ZPO aufnehme auch für die Verfahren vor der Kindesschutzbehörde (Unil).

- Grundsätzlich sollen alle potenziellen Unterhaltstitel (Urteil, Unterhaltsvertrag) eine konkrete Berechnung des tatsächlichen Kinderunterhaltsbedarfs enthalten, und dies sei im materiellen ZGB zu regeln (NKS). Unterhaltsvereinbarungen von Unverheirateten seien durch die Kinderschutzbehörden zu genehmigen. Deren Verfahren richte sich nicht zwingend nach der ZPO, sondern die Kantone könnten das Verfahren regeln. Für Unterhaltsverträge sei daher eine analoge Regelung vorzusehen (ZH, SVBB SVR, IKAG, KIFS). In diesem Zusammenhang wird auf weitere Bestimmungen verwiesen, die ebenfalls auf aussergerichtliche Unterhaltsverträge Anwendung finden sollten wie bspw. Art. 285a VE-ZGB oder die Entrichtung zum Voraus (Art. 285 Abs. 3 VE-ZGB; SVA). Auch allfällige Bemessungskriterien von Art. 285 VE-ZGB sollten bei Unterhaltsverträgen analog gelten (SVBB).
- Eine Vertretung des Kindes (Art. 299 und Art. 300 ZPO) müsse allenfalls auch dann möglich sein, wenn die Eltern sich bezüglich der Unterhaltsbeiträge nicht einig seien und die Vertretung soll auch in diesem Bereich Anträge stellen und ein Rechtsmittel einlegen können. Dies würde die Position des Kindes und seinen Anspruch auf Unterhalt stärken (DJS, SBLV, SKG, SVAMV, IKAG, KIFS).
- Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass der vormals in Art. 139 Abs. 3 aZGB für Ehe- oder Familienberatung vorgesehene Schutz, weder Zeugnis ablegen zu können noch Auskunftsperson sein zu können, entgegen der erfolgten Übernahme bei Mediation nicht in die neue ZPO überführt worden sei. Es sei daher die Ehe- oder Familienberatung auch in den Katalog von Art. 166 ZPO aufzunehmen (Couple+).

7. Bemerkungen zur Revision des Zuständigkeitsgesetzes (Art. 7 VE-ZUG)

7.1 Allgemeines

Trotz des zu erwartenden Mehraufwandes begrüssen 7 Kantone, 3 Parteien und 24 Organisationen den Vorschlag eines selbständigen Unterstützungswohnsitzes für minderjährige Kinder (BE, BL, GE, GR, SG, SZ, UR, CVP, FDP, SP, DJS, FSP, IGM, KOKES, NKS, Pro Familia, SBLV, SKG, SKS, SVA, SVAMV, SVBB, SKJP, TS, Unil, VeV, DJZ, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, Geiser/Sutter-Somm/Schwander, IKAG, KIFS). Es würden klare Strukturen geschaffen und die bisherigen teilweise unheilvollen Verrechnungen würden unterbunden. Der Aufwand möge zunächst hoch sein, sei aber durchaus gerechtfertigt im Hinblick auf die zukünftige wesentliche Vereinfachung (SVA).

Ablehnend äussern sich hingegen 17 Kantone und 8 Organisationen (AG, AR, BS, GE, NE, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TI, TG, VD, VS, ZG, ZH, CROP, GeCoBi, männer.ch, SKOS, SSV, SVR, Uni GE, CP).

Insbesondere werden folgende Punkte kritisiert:

- Die vorgesehene Änderung wird als nicht zielführend beurteilt und abgelehnt. Das Zuständigkeitsgesetz (ZUG) regle lediglich die Zuständigkeit zwischen den Kantonen und könne damit nicht in das materielle Sozialhilferecht eingreifen (SKOS, SSV).
- Bemängelt wird der administrative und finanzielle Mehraufwand eines selbständigen Sozialhilfedossiers für Kinder (AG, BS, GR, JU, LU, NW, TI, VS, VD, ZH, ZG, SKOS, SSV).
- Verschiedene Teilnehmer und Teilnehmerinnen verneinen eine direkte Regelungskompetenz des Bundes (SO, ZG, SP, DJS, GeCoBi, SKOS, SSV, CP, DJZ). Überdies begründe ein eigener Unterstützungswohnsitz nicht unbedingt eine eigene Unterstützungseinheit. Der Bundesgesetzgeber könne nicht Einfluss nehmen auf die kantonalen Regelungen zur Rückerstattungspflicht (SKOS, SSV). Es wird bezweifelt, dass diese Bestimmung eine Verpflichtung der Sozialbehörden zu schaffen vermöge (SVR) und die rechtliche Grundlage für diese Einführung wird als ungenügend erachtet (GeCoBi).

- Am meisten Kritik löst die Abkehr vom Grundsatz der Unterstützungseinheit « Haushalt » und die damit mögliche Ungleichbehandlung von Kindern in verschiedenen Familienkonstellationen und abhängig vom Zivilstand ihrer Eltern aus, namentlich bei alternierender hälftiger Obhut und Betreuung durch getrennt lebende Eltern, sowie von Kindern unter alleiniger elterlicher Sorge bzw. gegenüber weiteren Kindern im gleichen Haushalt (BE, BL, BS, FR, GE, TG, VS, ZH, SP, CROP, KOKES, SKOS, SVA, SVBB, EKFF). Verschiedene Teilnehmer und Teilnehmerinnen brachten dazu Anpassungs-, Änderungs- und Neuformulierungsvorschläge ein (TG, KOKES, SBLV, SKG, SKOS, SVAMV, SVBB, Unil, Geiser/Sutter-Somm/Schwander).
- Absatz 2 sei zu summarisch gehalten und decke insbesondere die Fälle der hälftigen Aufteilung der Obhut nicht ab. Der Unterstützungswohnsitz müsse definiert werden, wobei der Zusatz « bei dem es ganz oder mehrheitlich wohnt » in vielen Fällen bereits für Klärung sorgen dürfte (KOKES, Unil, SVA, SVBB).
- In Absatz 1 sollte gemäss neuer Terminologie von « Minderjährigen » gesprochen werden (SVA).
- Zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern war es überdies wichtig, dass der tatsächliche Ausschluss der Rückerstattungspflicht des Kindes für Sozialhilfeleistungen sichergestellt ist (BS, GR, ZH, CVP, DJS, FSP, männer.ch, NKS, Pro Familia, SBLV, SKG, SKJP, SKS, SVAMV, Uni GE, DJZ, EFS, EKF, EKFF, EKKJ, IKAG, KIFS), wobei auch hier darauf hingewiesen wurde, dass die Bundeskompetenz auf ein Bundesrahmengesetz zur Sozialhilfe beschränkt sei (SKOS).

7.2 Ergänzende Vorschläge

Es müsse zusätzlich Art. 32 ZUG angepasst werden (FR, NE, DJS, SVA, Unil, Geiser/Sutter-Somm/Schwander), ansonsten sei diese Anpassung widersprüchlich (DJS, Geiser/Sutter-Somm/Schwander).

In Art. 2 Abs. 2 ZUG soll zudem die Bedürftigkeit wie folgt definiert werden: « Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und für den Lebensunterhalt seiner minderjährigen Kinder nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann » (SBLV, SKG, SVAMV).

8. Auswirkungen auf Bund und Kantone

9 Kantone bedauern das Fehlen einer detaillierten Abschätzung der Kostenfolgen, welche die finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone, Gemeinden und Sozialdienste aufzeige und verlangen, dass dies nachgeholt werde (AR, BE, BL, FR, GL, NE, SH, SZ, ZG). Insbesondere in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Inkassohilfe und Sozialhilfe werde zusätzlicher Aufwand und Mehrkosten erwartet (AR, BE). Wünschenswert sei eine Gegenüberstellung der Kosten verschiedener Modelle (Modell VE-ZGB, Modell Mankoteilung, Modell Kinderrente), zumindest anhand von Beispielkantonen bzw. -gemeinden (BL). Zu den möglichen Auswirkungen auf den Bund und die Volkswirtschaft gingen keine expliziten Stellungnahmen ein.

9. Einsichtnahme

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito Popolare Democratico
EVP	Evangelische Volkspartei Parti évangélique Partito Evangelico Partida Evangelica
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux Partito liberale-radicale.I Liberali

Grüne	Grüne / Les Verts / I Verdi
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito Socialista Svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance des société féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
CROP	Coordination romande des organisations paternelles
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democrats Svizzers
Donna2	
FSP	Föderation der Schweizer Psychologen und Psychologinnen Fédération suisse des psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
GeCoBi	Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft Association suisse pour la coparentabilité Associazione svizzera per la bigenitorialità
IGM	Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer
KBKS	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et des adultes Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
männer.ch	Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen
mannschafft	mannschafft bei trennung und scheidung
Movimento Papageno	
NKS	Netzwerk Kinderrechte Schweiz Réseau suisse des droits de l'enfant Rete svizzera diritti del bambino Child Rights Network Switzerland

Pro Familia	Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz Association faitière des organisations familiales de Suisse Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglie in Svizzera
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération suisse des avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurale Uniuon da la puras svizras
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGF	Schweizerische Gemeinnützige Frauen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence suisse des délégué e s à l'égalité entre femmes et hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
SKJP	Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie Association suisse de psychologie de l'enfance et de l'adolescence Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence Suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale Conferenza svizra da l'agid sozial
SKS	Stiftung Kinderschutz Schweiz Fondation suisse pour la protection de l'enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des ville suisses Unione delle città svizzere
SVA	Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVBB	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali
svf	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme

SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associaziun svizra dals derschaders
TS	Travail.Suisse
Uni GE	Université de Genève, Faculté de droit
Unil	Université de Lausanne, Faculté de droit
VeV	Verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer / Participants non-officiels / Partecipanti non consultati ufficialmente

Couple+	Fédération Romande et tessinoise des services deconsultation conjugale
CP	Centre patronal
DJZ	Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich
Dolfi	Claudia Dolfi
EFS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes protestantes en Suisse
eifam	Alleinerziehende Region Basel
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKFF	Eidgenössische Kommission für Familienfragen
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
FER	Fédération des entreprises romandes
FZ LU	Frauenzentrale Luzern
FZ ZH	Zürcher Frauenzentrale
Geiser/Sutter-Somm/ Schwander	Thomas Geiser, Prof. Dr. iur. / Thomas Sutter-Somm, Prof. Dr. iur / Ivo Schwander, Prof. em. Dr. Dr. h.c.
Hausheer/Spycher	Heinz Hausheer, Prof. Dr. iur., em. Professor Uni Bern / Annette Spycher, Dr. iur., LL.M., Fürsprecherin
IKAG	Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Geschädigtenvertreterinnen
JuCH	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuristas Svizzera Giuristas Svizra Women Lawyers Switzerland
KIFS	Konferenz der kantonalen Interventionsstellen, Interventions- projekte sowie Fachstellen gegen Häusliche Gewalt der deutschen Schweiz
Reiser Anne	Anne Reiser, avocate
SP F	SP Frauen Schweiz / PS Femmes Suisse
VUK	Vereinigung Väter unehelicher Kinder Association pères d'enfants illégitimes

Verzicht auf Stellungnahme

- Conférence latine des chefs des départements de justice et police (CLDJP)
- economiesuisse
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Verband für Seniorenfragen
- Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen